

Neue Regelung für Bareinzahlungen

Künftig gilt:

Ab 09.08.2021 verlangt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einen Nachweis durch den Kunden für Bareinzahlungen **von mehr als 10.000 Euro** (auch in Teilbeträgen). Dies gilt für Bareinzahlungen an der Kasse oder am Geldautomaten.

Was kann alles ein Nachweis sein?

- Ein aktueller Kontoauszug oder Sparbuch, aus dem eine entsprechende Barauszahlung hervorgeht.
- Barauszahlungsquittungen einer anderen Bank oder Sparkasse.
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zum Autoverkauf, Goldverkauf).
- Quittungen bezüglich getätigter Sortengeschäfte.
- Letztwillige vom Nachlassgericht eröffnete Verfügungen.
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen.
- Ausnahmen können sein: z.B. Hochzeit, Konfirmation, Jugendweihe, Geburtstag.

So übermitteln Sie einen Nachweis:

- Schnellste Lösung: Direkt bei Ihrer Einzahlung an der Kasse vorlegen.
- Per Post:
 - Ostsächsische Sparkasse Dresden
 - Name Ihrer KundenberaterIn oder Filiale
 - 01305 Dresden
- Per Nachricht über Ihr Onlinebanking (Elektronisches Postfach, „Nachricht schreiben“) oder in Abstimmung mit Ihrer Beraterin oder Berater per E-Mail